

Haushaltssatzung der Stadt Bingen am Rhein für das Jahr 2011/2012

vom 05. April 2011

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland - Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 57), in seiner Sitzung am 17.03.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30.03.2011 (Az.: 17 4-Bingen/21a) , hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 und 2012 werden festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	(Hj. 2011)	53.723.946 Euro
der Gesamtbetrag der Erträge auf	(Hj. 2012)	52.618.223 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	(Hj. 2011)	58.060.433 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	(Hj. 2012)	52.192.129 Euro
der Jahresfehlbetrag auf	(Hj. 2011)	4.336.487 Euro
der Jahresüberschuss auf	(Hj. 2012)	426.094 Euro
die Entnahme aus dem Sonderposten aus	(Hj 2011)	4.424.000 Euro
dem kommunalen Finanzausgleich auf	(Hj 2012)	0 Euro
das Jahresergebnis nach Berücksichtigung	(Hj 2011)	87.513 Euro
des Sonderpostens kom. Finanzausgleich auf	(Hj 2012)	426.094 Euro

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	(Hj. 2011)	50.459.171 Euro
die ordentlichen Einzahlungen auf	(Hj. 2012)	49.398.360 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	(Hj. 2011)	52.312.756 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	(Hj. 2012)	46.643.719 Euro
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	(Hj. 2011)	- 1.853.585 Euro
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	(Hj. 2012)	2.754.641 Euro
die außerordentlichen Einzahlungen auf	(Hj. 2011)	0 Euro
die außerordentlichen Einzahlungen auf	(Hj. 2012)	0 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	(Hj. 2011)	0 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	(Hj. 2012)	0 Euro

der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	(Hj. 2011)	0 Euro
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	(Hj. 2012)	0 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	(Hj. 2011)	2.711.290 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	(Hj. 2012)	2.203.290 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	(Hj. 2011)	7.101.383 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	(Hj. 2012)	3.777.296 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	(Hj. 2011)	- 4.390.093 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	(Hj. 2012)	- 1.574.006 Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	(Hj. 2011)	7.690.178 Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	(Hj. 2012)	446.708 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	(Hj. 2011)	1.446.500 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	(Hj. 2012)	1.627.343 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	(Hj. 2011)	6.243.678 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	(Hj. 2012)	- 1.180.635 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	(Hj. 2011)	0 Euro
zinslose Kredite auf	(Hj. 2012)	0 Euro
verzinsten Kredite auf	(Hj. 2011)	4.390.093 Euro
verzinsten Kredite auf	(Hj. 2012)	446.708 Euro
zusammen auf	(Hj. 2011)	4.390.093 Euro
zusammen auf	(Hj. 2012)	446.708 Euro

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können,

wird festgesetzt auf	(Hj. 2011)	0 Euro
wird festgesetzt auf	(Hj. 2012)	3.575.000 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen,

beläuft sich auf	(Hj. 2011)	0 Euro
beläuft sich auf	(Hj. 2012)	3.575.000 Euro

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung		
wird festgesetzt auf	(Hj. 2011)	20.000.000 Euro
wird festgesetzt auf	(Hj. 2012)	20.000.000 Euro

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Stadtwerke

Für den Eigenbetrieb Stadtwerke festgesetzt auf:

1. Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		
	(Hj. 2011)	2.400.000 Euro
	(Hj. 2012)	2.800.000 Euro
davon entfallen auf den		
a) steuerpflichtigen Bereich		
Vermögensplan (Wasserwerk, Verkehrsbetrieb)	(Hj. 2011)	900.000 Euro
	(Hj. 2012)	900.000 Euro
b) nicht steuerpflichtigen Bereich		
Vermögensplan (Abwasserbeseitigung)	(Hj. 2011)	1.500.000 Euro
	(Hj. 2012)	1.900.000 Euro
2. Kredite zur Liquiditätssicherung	(Hj. 2011)	2.556.000 Euro
	(Hj. 2012)	2.556.000 Euro
davon entfallen auf den		
a) steuerpflichtigen Bereich		
Vermögensplan (Wasserwerk, Verkehrsbetrieb)	(Hj. 2011)	1.278.000 Euro
	(Hj. 2012)	1.278.000 Euro
b) nicht steuerpflichtigen Bereich		
Vermögensplan (Abwasserbeseitigung)	(Hj. 2011)	1.278.000 Euro
	(Hj. 2012)	1.278.000 Euro
3. Verpflichtungsermächtigungen auf	(Hj. 2011)	0 Euro
	(Hj. 2012)	0 Euro
davon entfallen auf den		
a) steuerpflichtigen Bereich		
Vermögensplan (Wasserwerk, Verkehrsbetrieb)	(Hj. 2011)	0 Euro
	(Hj. 2012)	0 Euro
b) nicht steuerpflichtigen Bereich		
Vermögensplan (Abwasserbeseitigung)	(Hj. 2011)	0 Euro
	(Hj. 2012)	0 Euro

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2011 u. 2012 wie folgt festgesetzt:

– Grundsteuer A auf	330 v.H.
– Grundsteuer B auf	390 v.H.
– Gewerbesteuer auf	390 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

a) für den ersten Hund	(Hj. 2011)	90,00 Euro
	(Hj. 2012)	90,00 Euro
b) für den zweiten Hund	(Hj. 2011)	120,00 Euro
	(Hj. 2012)	120,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	(Hj. 2011)	150,00 Euro
	(Hj. 2012)	150,00 Euro

Vergnügungssteuer

Gemäß § 11 Absatz 1 und § 13 Absatz 3 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 02.01.1996 werden die Steuersätze wie folgt festgesetzt:

Pauschsteuer nach festen Sätzen für jeden angefangenen Kalendermonat

1) für Geräte in Spielhallen

a) mit Gewinnmöglichkeit	(Hj. 2011)	46,01Euro
	(Hj. 2012)	46,01Euro
b) ohne Gewinnmöglichkeit u. Musikapparate	(Hj. 2011)	12,78Euro
	(Hj. 2012)	12,78Euro

2) für Geräte in Gast- u. Schankwirtschaften sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten

a) mit Gewinnmöglichkeit	(Hj. 2011)	12,78Euro
	(Hj. 2012)	12,78Euro
b) ohne Gewinnmöglichkeit u. Musikapparate	(Hj. 2011)	10,22Euro
	(Hj. 2012)	10,22Euro

Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

- a) für Einzelveranstaltungen 0,30 Euro je 10 qm Fläche
- b) für Dauerveranstaltungen (mindestens 20 Tage/Jahr) 0,20 Euro je 10 qm Fläche

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57) werden für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Abwasserentgelte

a) Schmutzwassergebühr

Gemäß § 18 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Stadt Bingen am Rhein vom 02.01.1996, in der jeweils gültigen Fassung, wird der Gebührensatz je Kubikmeter Schmutzwasser auf 1,90 Euro festgesetzt.

Für die Annahme von Fäkalschlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen, die außerhalb des Entsorgungsgebietes liegen, wird eine Gebühr von 35,79 Euro je Kubikmeter (Fäkalschlamm) festgesetzt.

b) Zusatzgebühr für Weinbau- und Weinhandelsbetriebe

Gemäß § 20 Abs. 6 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Stadt Bingen am Rhein vom 02.01.1996, in der jeweils gültigen Fassung, wird die zusätzliche Gebühr für je angefangene 500 m² selbst bewirtschafteter Weinbauertragsfläche erhoben oder bei Betrieben, die regelmäßig nicht selbstgelesene Trauben oder daraus hergestellten Most oder Wein hinzukaufen, verarbeiten oder lagern, wird für je angefangene 750 l Most oder Wein die Gebühr wie für 500 m² Weinbaufläche festgesetzt.

Die Gebühr beträgt je angefangene 500 m² Weinbauertragsfläche oder der gleichgestellten Weinbaufläche 3,83 Euro bzw. für einen Einwohnergleichwert 7,41 Euro.

c) Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung

Gemäß § 13 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Stadt Bingen am Rhein vom 02.01.1996, in der jeweils geltenden Fassung, wird der Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung (wiederkehrender Beitrag) auf 0,15 Euro je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche festgesetzt.

d) Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung

Gemäß § 21 a der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Stadt Bingen am Rhein vom 02.01.1996, in der jeweils geltenden Fassung, wird die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung auf 0,20 Euro je Quadratmeter tatsächlich bebauter, befestigter und angeschlossener Fläche festgesetzt.

2. Entgelte für Wasserversorgung

2.1 Bingen - ohne den Stadtteil Bingerbrück

a) Wasserverbrauchsgebühren

Die Wasserverbrauchsgebühr wird für das Haushaltsjahr nach § 12 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bingen vom 02.01.1996, in der jeweils geltenden Fassung, auf 1,552 Euro pro Kubikmeter inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer festgesetzt.

Die Grundgebühren nach der Größe des eingebauten Zählers betragen:

Zählergröße	QN 2,5	4,01	Euro/Monat
		4,01	Euro/Monat
Zählergröße	QN 6	12,68	Euro/Monat
		12,68	Euro/Monat
Zählergröße	QN 10	28,73	Euro/Monat
		28,73	Euro/Monat
Zählergröße	QN 15	43,01	Euro/Monat
		43,01	Euro/Monat
Zählergröße	QN 40	172,38	Euro/Monat
		172,38	Euro/Monat
Zählergröße	QN 60	258,41	Euro/Monat
		258,41	Euro/Monat

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der Gebühren- und Beitragsabrechnung gesondert ausgewiesen.

b) Ausleihung von Hydrantenrohren

Die Kautions für die Ausleihung von Hydrantenrohren und die zuzahlende Miete wird gemäß § 22 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bingen am Rhein vom 02.01.1996, in der jeweils geltenden Fassung wie folgt festgesetzt:

Standrohrkaution	300,00 Euro
	300,00 Euro

monatliche Miete (inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer)

für die ersten 6 Monate	21,88 Euro/Monat
	21,88 Euro/Monat
für die weiteren Monate	43,76 Euro/Monat
	43,76 Euro/Monat
Wassergebühr (Stand 1/03)	1,552 Euro/cbm
	1,552 Euro/cbm

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird im Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen.

Darüberhinaus ist der Kunde verpflichtet, das Standrohr zu den jeweiligen Ableseterminen zur Funktions- und Sichtprüfung vorzulegen. Die Funktions- und Sichtprüfung ist gemäß § 22 Abs. 4 Entgeltsatzung Wasserversorgung alle 3 Monate durchzuführen. Bei Nichtbeachtung dieser Regelung ist eine Gebühr von 51,12 Euro fällig.

Die Frist beginnt zu laufen mit dem Tag der Ausgabe des Standrohres. Danach wird verlangt, das Standrohr alle 3 Monate zur weiteren Prüfung vorzulegen.

Für lfd. Entgelte (Wasser und Abwasser) werden Vorausleistungen ab Beginn des Jahres verlangt. Die Höhe richtet sich nach der Entgeltsschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr, hilfsweise nach der Entgeltshöhe in vergleichbaren Fällen.

2.2 Stadtteil Bingerbrück

Für den Stadtteil Bingerbrück gilt bezüglich der Wasserverbrauchs und der Vorhaltegebühren die Satzung des Zweckverbandes "Wasserversorgung Trollmühle".

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals wird nach Vorlage der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 durch Nachtragshaushaltssatzung festgestellt.

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000 Euro überschritten sind.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Eine Wertgrenze zur Einzeldarstellung von Investitionen im jeweiligen Teilhaushalt wird nicht festgelegt.

§ 11 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in 0 Fällen zugelassen. Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 0 Fällen zugelassen.

§ 12 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 (GVBl. S. 104, BS 2032-3) an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

1. für Leistungsstufen	(Hj. 2011)	0 Euro
	(Hj. 2012)	0 Euro
2. für Leistungsprämien	(Hj. 2011)	6.000 Euro
	(Hj. 2012)	6.000 Euro

Für die Bewilligung von Zahlungen nach § 18 VKA des TVöD an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden festgesetzt:

1. für Leistungsstufen	(Hj. 2011)	0 Euro
	(Hj. 2012)	0 Euro
2. für Leistungsprämien	(Hj. 2011)	67.500 Euro
	(Hj. 2012)	68.800 Euro

Bingen am Rhein, 05. April 2011
Stadtverwaltung Bingen

Birgit Collin-Langen
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Nach § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der Jahresfrist nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr.2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

von Montag, 18. April 2011, bis Freitag, 06. Mai 2011
(montags von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
dienstags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr)

bei der Stadtverwaltung Bingen, Burg Klopp, Zimmer 30, öffentlich aus.

Bingen am Rhein, 05. April 2011
Stadtverwaltung Bingen

Birgit Collin-Langen
Oberbürgermeisterin